

Verordnung über die Förderung der Betagtenbetreuung

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 21 Absatz 3 des Gesundheitsgesetzes vom 20. Oktober 1991¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck*

Diese Verordnung bezweckt die Förderung von Angeboten und die Durchführung von Pilotprojekten im Kanton, welche dazu beitragen, den Bedarf an stationären Pflegebetten in der Betagtenbetreuung möglichst tief zu halten.

Art. 2 *Förderungsmassnahmen* *a. Grundsatz*

¹ Der Kanton fördert Angebote und die Durchführung von Pilotprojekten im Kanton mit Beiträgen und stellt hiefür jährlich höchstens Fr. 100 000.– zur Verfügung.

² Beitragsberechtigt sind Einwohnergemeinden, welche solche Angebote schaffen oder Pilotprojekte durchführen. Sie können diese auch Dritten in Auftrag geben oder in Zusammenarbeit mit Organisationen oder Institutionen umsetzen.

³ Für die Angebote und Pilotprojekte sind gesonderte Kostenstellenrechnungen zu führen.

Art. 3 *b. Voraussetzungen*

Der Kanton gewährt Beiträge, wenn das Angebot oder Pilotprojekt:

- a. von mindestens zwei Einwohnergemeinden finanziell unterstützt wird;
- b. einem ausgewiesenen Bedarf entspricht;
- c. dazu dient, den steigenden Bedarf an stationären Pflegebetten möglichst tief zu halten;
- d. für Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner allgemein zugänglich ist;
- e. durch eine nachhaltige Finanzierung nach drei Jahren auch ohne Kantonsbeitrag aufgezeigt ist.

Art. 4 *c. Beitragshöhe*

¹ Beiträge pro Angebot oder Projekt werden während längstens drei Jahren ausgerichtet.

² Der Kantonsbeitrag entspricht höchstens 50 Prozent der ungedeckten Betriebskosten von Angeboten und Pilotprojekten. Der Beitrag darf überdies nicht höher sein als der Gesamtbeitrag, den die Einwohnergemeinden, welche das Angebot oder Pilotprojekt unterstützen, gemeinsam übernehmen.

II. Verfahren

Art. 5 *Beitragsgesuch*

¹ Für das Angebot oder Pilotprojekt ist eine Einwohnergemeinde als federführend zu bezeichnen.

² Das Beitragsgesuch ist von der federführenden Einwohnergemeinde dem Sicherheits- und Gesundheitsdepartement einzureichen und hat zu enthalten:

- a. eine genaue Beschreibung des zu unterstützenden Angebots oder Pilotprojekts,
- b. die Bezeichnung der am Angebot oder Pilotprojekt beteiligten Einwohnergemeinden sowie der umsetzenden Organisationen oder Institutionen,
- c. den Bedarfsnachweis im Rahmen der Gesamtversorgung des Kantons,
- d. ein Betriebskonzept (insbesondere über Organisation, Abläufe, Personalstruktur),
- e. ein Finanzierungskonzept mit Vollkostenrechnung.

Art. 6 *Prüfung des Gesuchs*

Das Gesuch wird vom Sicherheits- und Gesundheitsdepartement geprüft. Die am Angebot oder Pilotprojekt nicht unmittelbar beteiligten Einwohnergemeinden werden dazu angehört.

Art. 7 *Beitragsfestsetzung*

Der Regierungsrat setzt die Beiträge im Rahmen des bewilligten Staatsvoranschlagskredits fest.

Art 8 *Auszahlung*

¹ Die für das Angebot oder Pilotprojekt federführende Einwohnergemeinde stellt 80 Prozent des festgelegten Kantonsbeitrags für das laufende Betriebsjahr dem Kanton quartalsweise in Rechnung.

² Die Schlussabrechnung erfolgt nach Vorliegen der jeweiligen Jahresrechnung und Einreichung des Berichts der Kontrollstelle.

³ Das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement ist befugt, eine Überprüfung der Jahresrechnung zu veranlassen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 9 *Rückerstattung*

Werden die Beiträge des Kantons ihrer Zweckbestimmung entfremdet oder werden die Mittel zweckwidrig eingesetzt, so sind diese zurückzuerstatten.

Art. 10 *Änderung bisherigen Rechts*

Die Verordnung über Baubeiträge an Betagtenheime vom 24. Oktober 1991² wird wie folgt geändert:

Art. 9 *Inkrafttreten und Geltungsdauer*

¹ Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.

² Sie gilt bis zum 31. Dezember 2012.

Art. 11 *Inkrafttreten und Geltungsdauer*

¹ Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.

² Sie gilt bis zum 30. Juni 2018.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats:

Der Ratspräsident:

Der Ratssekretär:

¹ GDB 810.1

² GDB 830.41